Die rechtliche Bedeutung des Nachlaßinventars nach dem B. G. B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Jäger

Gerichtsreferendar.

Neisse 1921.

Druck: Paul Kassner, Haferstr. 4.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

Nach dem B. G. B. führt weder die Inventarerrichtung unmittelbar die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlaß, noch die Nichterrichtung des Inventars an sich den Verlust der Beschränkbarkeit der Erbenhaftung herbei. Das form-, frist- und sachgerecht errichtete Nachlaßinventar wahrt vielmehr dem Erbe die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für die Zukunft, es gewährt ihm die, besonders in den Fällen der §§ 1978, 1973, 1974, 1990 und 1992 B. G. B. wertvolle Vermutung des § 2009; auf der anderen Seite verliert der Erbe durch die Inventarerrichtung die „Dreimonatseinrede“ aus § 2014 (nicht dagegen die aus § 2015). Den Nachlaßgläubigern schafft das Inventar Klarheit über den Stand des Nachlasses und ermöglicht ihnen damit eine Entscheidung darüber, ob sie die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen wollen oder ob und in welche Nachlaßgegenstände sie mit der Einzelvollstreckung vorgehen können.

Für die mit der Inventarerrichtung verbundenen Rechtswirkungen ist es ohne Belang, ob das Nachlaßinventar nach Bestimmung einer Inventarfrist oder ohne eine solche errichtet worden ist. Die Folge der Nichterrichtung trotz Bestimmung einer Inventarfrist ist die unbeschränkte Haftung des Erben gegenüber allen Nachlaßgläubigern. Als Ausnahmen dieses Grundsatzes können die Bestimmungen in den §§ 2000 Satz 3, 2013 Absatz 1, Satz 2 und 2003 Satz 2 bezeichnet werden. Die gleiche Folge der schlechthin unbeschränkten Haftung tritt auch bei ungetreuer Inventur i. S. des § 2005 Absatz 1 ein. Die dort bezeichneten absichtlichen Verstöße sind durch Berichtigung seitens des Erben nicht heilbar. Das unabsichtlich fehlerhafte Inventar steht in seinen rechtlichen Wirkungen grundsätzlich dem form-, frist- und sachgerecht errichteten gleich. Der Erbe kann es ergänzen und es kann ihm hierzu eine Frist gesetzt werden, für die die Bestimmungen über die Inventarfrist gelten müssen. Bezugnahme eines gutgläubigen Erben auf das mangelhafte Inventar eines Anderen ist als wirksame Inventarerrichtung anzusehen.

Zur Bekräftigung des Inventars dient der Offenbarungseid, der vom Erben nicht erzwungen werden kann. Der Eid hat keine formelle Beweiskraft. Die Eidesverweigerung bewirkt die unbeschränkte Haftung des Erben gegenüber demjenigen Nachlaßgläubiger, der die Eidesleistung verlangt hat, für die glaubhaft gemachte Forderung. Wiederholte Eidesleistung liegt dem Erben nur ausnahmsweise ob.

Neben die für das Nachlaßinventar allgemein gültigen Rechtsregeln treten eine Reihe wichtiger Besonderheiten einerseits für die Inventarerrichtung selbst und hinsichtlich der Person des Schwurpflichtigen, andrerseits hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Wirkungen des Nachlaßinventars, namentlich der Person der von den Folgen ungetreuer Inventur oder Nichtleistung des Offenbarungseids Betroffenen, in folgenden Fällen:

Bei einer Mehrheit von Erben,
bei der Vereinigung mehrerer Erbteile in einer Hand,
bei der Nacherbfolge,
wenn die Erbin eine Ehefrau ist,
wenn der Fiskus gesetzlicher Erbe ist,
bei Nachlaßverwaltung, Nachlaßkonkurs und Nachlaßpflegschaft,
bei Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers,
endlich beim Erbschaftskauf.